

## Satzung

### des Männer- Turn- und Schützenvereins Oederquart von 1922 e.V.

#### §1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1)

Der Verein führt den Namen „Männer- Turn- und Schützenverein Oederquart von 1922 e.V.“, in der Abkürzung MTSV Oederquart von 1922 e.V. und hat seinen Sitz in Oederquart.

2)

Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung.

3)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2

Zweck, Grundsätze

1)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben von Sportarten aller Art einschließlich des Schießsports und der Förderung des Sports in seiner Gesamtheit.

Der Verein fördert den Fußballsport durch Zuwendungen an den Verein SG Freiburg/Oederquart e.V. In diesem Verein sind die Vereinsmitglieder des MTSV Oederquart, die den Fußballsport wettkampfmäßig betreiben, ebenfalls Mitglieder.

Der Verein ist politisch, religiös und ethnisch neutral.

2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Sport). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft verwandt sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitrag ist schriftlich zu erklären.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Auf Antrag des Vorstandes können natürliche Personen - auch wenn sie nicht Mitglied des Vereines sind - zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines, wegen grob unsportlichem Verhaltens und bei Zahlungsverzug von mindestens 2 angemahnten Jahresbeiträgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

### § 5

#### Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und nach Vollendung des 18. Lebensjahres abzustimmen.

Sie sind weiter berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 8

### Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Sport- und Jugendwart
- dem Jungschützenwart
- der Frauenwartin
- dem Leiter der Schützengruppe (Kommandeur)
- dem Schießsportleiter

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Vorstand soll je zur Hälfte in zweijährigem Turnus gewählt werden.

Alle 2 Jahre finden somit satzungsgemäße Vorstandswahlen statt.

Es sollen dabei jeweils abwechselnd einmal die Vorstandsmitglieder 1. Vorsitzender, Kassenwart, Sport- und Jugendwart, Frauenwartin und Schießsportleiter und im übernächsten Jahr die Vorstandsmitglieder 2. Vorsitzender, Schriftführer, Jungschützenwart und Kommandeur gewählt werden.

Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann mit 3/4 Mehrheit von der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und/oder 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied, insgesamt also 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

## § 9

### Aufgaben des Vorstandes

#### I. Aufgabe des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

#### II. Aufgabe der einzelnen Vorstandsmitglieder

1.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2.

Der 2. Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

3.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

Der Kassenwart trägt Sorge für eine stets aktuelle Mitgliederkartei.

4.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und dann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zur Vorlesung kommt.

5.

Der Jugend- und Sportwart hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde, körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppen entspricht. Er bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

6.

Der Jungschützenwart leitet die Jungschützenabteilung und ist somit für die Belange der Jungschützen zuständig.

7.

Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Damenabteilung wahrzunehmen.

8.

Der Kommandeur leitet und repräsentiert die Schützenabteilung nach innen und außen, insbesondere auf Schützenfesten und Schießveranstaltungen.

9.

Der Schießsportleiter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf aller Schießveranstaltungen zu sorgen.

Er hat die Geräte des Schießsportes zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

Der Schießsportleiter kann für die Erfüllung seiner Aufgaben weitere Helfer benennen. Die Benennung hat in Abstimmung mit dem Vorstand zu erfolgen.

## § 10

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im März als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 11 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Aushang im Aushangkasten des Vereins. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Anderenfalls bedarf ihre Behandlung einer Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 14, 15.

## § 11

### Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Fachausschussmitglieder
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahreshauptversammlung und der Geschäftsführung.

## § 12

### Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellung der Stimmberechtigten
- Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Entlastung
- Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- Neuwahlen
- Sonstige Anträge

## §13

### Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen Kassenprüfer für 2 Jahre, so dass ständig 2 Kassenprüfer, deren Amtszeit sich um 1 Jahr überschneidet, im Amt sind.

Unmittelbare, nicht aber spätere Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich alljährlich mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen.

Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden hierüber Mitteilung zu machen.

Die Kassenprüfer haben in der Jahreshauptversammlung über die Kassenprüfung zu berichten.

## § 14

### Beschlussfähigkeit

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der zu erscheinenden Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsmäßig erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handauflegen. Geheime Abstimmungen durch Stimmzettel müssen vorher von der Versammlung beschlossen werden.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist, zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

## §15

### Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der Stimmberechtigten unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung nach 4 Wochen nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

## §16

### Auflösung des Vereins

1)

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anteil hieran nicht zu.

2)

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oederquart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke verwenden muss.